

# Das Kreisjugendamt Rosenheim informiert:

## JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)

Stand: 01.01.2018



Wittelsbacherstr. 55 • 83022 Rosenheim

■ erlaubt      ■ nicht erlaubt

Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche!

		ohne Begleitung		in Begleitung	
		einer personensorgeberechtigten <sup>1</sup> oder erziehungsbeauftragten <sup>2</sup> Person			
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren	
§ 4	<b>Aufenthalt in Gaststätten</b>			bis 24 Uhr	
	<b>Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben</b>				
§ 5	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco</b> (Ausnahmen durch zuständige Behörden möglich)			bis 24 Uhr	
	<b>Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe</b> bei künstlerischer Betätigung oder Brauchtumpflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 6	<b>Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen</b> Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten				
§ 7	<b>Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben</b>				
§ 8	<b>Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten</b>				
§ 9	<b>Abgabe / Verzehr von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken</b> oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken (Ab 14 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person)				
	<b>Abgabe / Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln</b> , die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten				
§ 10	<b>Abgabe / Konsum von Tabakwaren, nikotinhaltigen Erzeugnissen, E-Zigaretten / E-Shishas</b> (auch nikotinfrei)				
§ 11	<b>Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen</b> nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	
§ 12	<b>Abgabe von Filmen o. Spielen</b> (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16“				
§ 13	<b>Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten</b> ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ab 6/12/16 Jahren“				

<sup>1</sup> personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (Eltern oder gesetzlicher Vormund)

<sup>2</sup> erziehungsbeauftragte Person ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

**Für Rückfragen steht die Kommunale Jugendarbeit im Landkreis Rosenheim unter  
Tel. 08031 / 392 - 2394 oder [kommunale.jugendarbeit@lra-rosenheim.de](mailto:kommunale.jugendarbeit@lra-rosenheim.de) zur Verfügung.**